



RICHTLINIE

der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Weiterbildung

§ 1

Ziel

(1) Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes aus dem Jahre 2009 (LGBl. Nr. 38/2009) entsprechende finanzielle Mittel zur Förderung von Projekten, Publikationen, Veranstaltungen, Einrichtungen und sonstigen Leistungen im Bereich der allgemeinen Erwachsenenbildung.

(2) Ziel ist die Sicherung eines vielfältigen, ganzheitlichen, qualitativ hochwertigen und möglichst flächendeckenden Bildungsangebots für Menschen in allen Lebensphasen, das sich am Bedarf und an den Bedürfnissen in Vorarlberg orientiert und allen Menschen, insbesondere auch bildungsfernen Erwachsenen, die Teilhabe am lebensbegleitenden Lernen ermöglicht.

(3) Weiterbildung soll allen Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, ihrer sozialen oder beruflichen Stellung, politischen oder weltanschaulichen Orientierung und Nationalität die Möglichkeit bieten, für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung der Gesellschaft Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen. Wichtige Grundsätze sind die Chancengleichheit und die Förderung der Weiterbildungsbereitschaft der Bevölkerung.

(4) Weiterbildung ist den demokratischen Grundsätzen und Allgemeinen Menschenrechten verpflichtet und unterstützt Menschen darin, politisch-gesellschaftliche Prozesse zu reflektieren und mit zu gestalten.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Weiterbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle Formen des formalen und nicht-formalen Lernens durch Erwachsene nach Beendigung einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase unabhängig von dem in diesem Prozess erreichten Niveau.

(2) Weiterbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle Weiterbildungsangebote, die nicht direkt berufsbezogen sind. Allgemeine Erwachsenenbildung dient vorrangig der Weiterentwicklung der Persönlichkeit und umfasst Angebote zur Erweiterung der Grundbildung, politische, religiöse und soziale Bildung, Angebote zum Erwerb von Allgemeinwissen aus den

Bereichen Kultur, Natur, Gesundheit, Haushalt, Freizeit sowie Kommunikations- und Schlüsselfähigkeiten einschließlich der Fremdsprachen.

(3) Als Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung gelten alle Organisationen, die Erwachsenenbildung im Sinne von Abs. 1 und 2 anbieten und die folgenden Grundvoraussetzungen erfüllen:

- a) Die Einrichtung verfügt über ein Angebot in Vorarlberg, das regelmäßig, geplant und systematisch ist und öffentlich kommuniziert wird.
- b) Allgemeine Erwachsenenbildung ist Kernaufgabe der Einrichtung.
- c) Die Einrichtung verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- d) Die Einrichtung entwickelt ihr Bildungsangebot durch Qualitätssicherungs- und -managementmaßnahmen weiter.

(4) Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung, Chancengleichheit und Inklusion ist zu achten.

§ 3

Förderungswürdige Leistungen

1. Projekte, Veranstaltungen und Publikationen

Projekte, Veranstaltungen und Publikationen von Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung oder sonstigen Anbietern können gefördert werden, wenn

- a) sie einen Beitrag zur Vielfalt, zur Qualität und zur Zugänglichkeit des Bildungsangebots in Vorarlberg leisten und
- b) eine Durchführung der Projekte und Veranstaltungen oder die Drucklegung einer Publikation ohne Förderung durch die Vorarlberger Landesregierung nicht möglich wäre.

Die Bemessung der gewährten Subventionsmittel richtet sich nach dem Bedeutungsgrad des Projekts, der Veranstaltung oder der Publikation für das Land Vorarlberg. Die Förderungshöhe kann sich im Normalfall auf bis zu 1/3 des entstehenden Abgangs belaufen. In begründeten Einzelfällen ist eine höhere Förderung möglich.

2. Förderung der Kurs- und Jahresprogramme von Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung

Kurs- und Jahresprogramme von Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung in Vorarlberg können gefördert werden, wenn

- a) sie einen Beitrag zur Vielfalt, zur Qualität und zur Zugänglichkeit des Bildungsangebots in Vorarlberg leisten und
- b) eine Durchführung des Kurs- oder Jahresprogramms zu sozialverträglichen Tarifen ohne Förderung durch die Vorarlberger Landesregierung nicht möglich wäre.

Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung werden auf jährlicher Basis gefördert.

Für die Förderung des Kurs- oder Jahresprogramms ist zumindest die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses samt Vermögensübersicht und Tätigkeits- sowie Leistungsbericht nachzuweisen.

§ 4

Ausmaß und Verwendung der Förderung

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (3) Die Förderung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurde. Eine Verwendung der Mittel für andere als die in der Zusage genannten Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landes nicht zulässig und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 5

Förderungsantrag (Ansuchen)

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden. Von der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung wird dafür ein Formular bereitgestellt, das im Regelfall zu verwenden ist.
- (2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist im Rahmen der Antragstellung die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen.
- (3) Die förderungswerbende Person oder Einrichtung hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (4) Die förderungswerbende Person oder Einrichtung hat die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Weiterbildung“ sowie der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere der Bestimmungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

§ 6

Förderungszusage und Förderungsrückzahlung

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage oder im Förderansuchen hat sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrollstellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
 - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
 - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Kostenzusammenstellungen (z.B. Übersicht über Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag, Belegnummer, Zahlungsdatum) oder Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und
 - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben sowie allfällige vereinbarte Belegexemplare vorzulegen,
- c) künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
- d) bei Investitionsvorhaben das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderzweck entsprechend zu verwenden,
- e) Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk: „Gefördert durch das Land Vorarlberg“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines vom Land Vorarlberg genannten Logos auf die Förderung des Landes Vorarlberg hinzuweisen,
- f) die gewährte Förderung nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen zu verwenden, zu denen sie gewährt worden ist. Ansonsten macht sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.
- g) den Berechtigungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 der Allgemeinen Förderungsrichtlinie zuzustimmen.

(3) Rückzahlung von Förderungen

- a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der förderungwerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,

- die förderungswerbende Person oder Einrichtung nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z. B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden,
- Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
- die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.

b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungswerbenden Person oder Einrichtung am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der ÖNB, mindestens jedoch mit 0,5%, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

§ 7

Kennzeichnung von Unterlagen

Für die Gewährung der Förderung vorgelegte Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 8

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 9

Kontrolle der Förderung

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger

Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der die Kontrolle durchführenden Person.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 10

Ausnahmen (Bagatellförderungen)

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich € 500,-- sind Abweichungen von den § 6 Abs. 2 lit. b und f sowie § 9 dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Weiterbildung“, die am 1. Jänner 2018 in Kraft getreten ist, außer Kraft.